



Zentrale Beratungsstelle „Ausländer*innen und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE - NR. 8

SACHSTAND 24.02.2025

Was ist beim Chancen-Aufenthaltsrecht zu beachten?

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF III

Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück

E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de

Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

www.caritas-os/impressum.de

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist erlaubt. Die – auch auszugsweise – Vervielfältigung ist ausdrücklich untersagt. Um sicherzugehen, dass die jeweils aktuellen Texte genutzt werden, sollte immer unmittelbar auf das Webseitenangebot zugegriffen werden.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Vorbemerkung

Seit dem 31.12.2022 können Personen mit einer Duldung, die Ende Oktober 2022 seit fünf Jahren in Deutschland gelebt haben, für 18 Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, erhalten. Während der Zeit des **sog. Chancen-Aufenthaltsrechts** können die noch fehlenden Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bleiberechtsregelungen §§ 25a und 25b AufenthG nachgewiesen werden. Hier zählen z.B. die Klärung der Identität, die Erfüllung der Passpflicht und oftmals die Lebensunterhaltssicherung. Eine [Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG](#) kann bis 31.12.2025 beantragt werden. Das **nds. Innenministerium** hat die Regelung durch [Erlasse](#) vom 30.12.2022 und 10.06.2024 in einigen Punkten konkretisiert.

In der vorliegenden Arbeitshilfe hat die **Zentrale Beratungsstelle Ausländer*innen und Fachkräftesicherung (ZBS AuF III)** für **Niedersachsen** die **wesentlichen Informationen zum sog. Chancen-Aufenthaltsrecht** zusammengestellt.

1. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfüllt sein?

a) Gegenwärtiger Aufenthaltsstatus

Erforderlich ist der Besitz einer Duldungsbescheinigung oder das Vorliegen von Duldungsgründen.

b) Voraufenthaltszeiten

Die Antragstellenden müssen sich am **31.10.2022** seit **fünf Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben. Dabei werden Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität (sog. „Duldung light“) mitgerechnet.

Kurzfristige **Unterbrechungen** von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunktes beinhalten, sind unerheblich, diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten.

c) Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Die Antragstellenden müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen



2. Welche Versagungsgründe können bestehen?

a) Straffälligkeit

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird nicht erteilt, wenn die Antragstellenden wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden. Dabei bleiben folgende Verurteilungen grundsätzlich außer Betracht:

- Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen
- Geldstrafen von insgesamt bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer*innen begangen werden können
- Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht außer der Jugendstrafe.

b) Vorsätzlich falsche Angaben oder Täuschung

Die Aufenthaltserlaubnis **soll** nicht erteilt werden, wenn **wiederholt vorsätzlich** falsche Angaben gemacht oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde und dadurch die **Abschiebung verhindert wird**.

Dieses Fehlverhalten muss weiterhin ursächlich für das derzeitige Abschiebungshindernis sein. Daher sind vergangene Täuschungshandlungen oder Falschangaben unbeachtlich, wenn eine Abschiebung dadurch nicht aktuell verhindert wird.

3. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG?

Wenn alle Erteilungsvoraussetzungen und keine Versagungsgründe vorliegen, **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt werden, d.h. die Ausländerbehörde kann die Erteilung nur in einem atypischen Ausnahmefall ablehnen.

Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die Erteilungsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b AufenthG (siehe Frage 9 und 10) auch künftig nicht erfüllt werden können, **genügen** für die Annahme eines atypischen Falles **nicht**.

Ein atypischer Fall kann nur angenommen werden, **wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** davon auszugehen ist, dass der **Übergang in ein Bleiberecht künftig ausscheidet**, was nur in **extremen Ausnahmefällen** gerechtfertigt ist. Allein das Alter oder bisher fehlende Integrationsbemühungen rechtfertigt keinen Ausnahmefall.

4. Können auch Familienmitglieder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erhalten?

Folgenden Familienangehörigen, die mit einem Begünstigten zusammenleben,

- Ehe- und Lebenspartner*innen
- minderjährigen, ledigen Kindern
- volljährigen ledigen Kind, die bei der Einreise nach Deutschland minderjährig waren



soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt werden, wenn außer dem fünfjährigen Voraufenthalt alle anderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine Versagungsgründe vorliegen.

5. Antrag

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG muss **beantragt** werden. Wird ein Antrag gestellt, sollte vor einer Entscheidung der Ausländerbehörde keine Abschiebung erfolgen.

6. Geltungsdauer und Anschlussperspektiven

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG hat eine **Geltungsdauer von 18 Monaten** und kann nicht verlängert werden. In dieser Zeit kann **nur eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG erteilt werden** (siehe Fragen 9 und 10). Die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels ist nicht möglich. Beantragt eine Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG vor Ablauf des Aufenthaltstitels die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a oder § 25b AufenthG, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§§ 104c Abs. 3 S. 5; 81 Abs. 4 AufenthG), sie erhält eine **Fiktionsbescheinigung**.

Gelingt es in den 18 Monaten nicht, die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen, kann nach Ablauf der Geltungsdauer nur eine Duldung erteilt werden. Diese wird auch nur dann erteilt, wenn Abschiebungshindernisse oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Ermessensduldung nach §§ 60a – 60d AufenthG vorliegen vorliegen (vgl. [ZBS AuF III Arbeitshilfe 3: Ausbildungsduldung](#) und [Arbeitshilfe 4: Beschäftigungsduldung](#)).

Die Aufenthaltserlaubnis **kann** auch dann erteilt werden, wenn der **Asylantrag** nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AsylG als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt wurde.

7. Welche aufenthaltsrechtlichen Folgen hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG?

Sie berechtigt zur Ausübung jeder Beschäftigung und zur selbständigen Erwerbstätigkeit; als Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis wird „**Erwerbstätigkeit erlaubt**“ o.ä. vermerkt.

Solange der Lebensunterhalt noch nicht selbst gesichert ist, wird die Aufenthaltserlaubnis mit einer **Wohnsitzauflage** versehen.



Ein Zulassung zu einem **Integrationskurs** kann bei freien Plätzen erfolgen und die Teilnahme an berufsbezogener Deutschsprachförderung (sog. DeuFöV-Kurse) ist möglich.

8. Welche sozialrechtlichen Folge hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG?

Solange der Lebensunterhalt noch nicht selbst vollständig gesichert ist, besteht ein Anspruch auf **Bürgergeld** gegenüber dem JobCenter. Bei fehlender Erwerbsfähigkeit leistet der Träger der **Sozialhilfe** Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung. Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG haben insbesondere einen Anspruch auf Kinder- und Elterngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Leistungen nach dem BAföG, Hilfe zur Pflege sowie zur Eingliederungshilfe, da von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist. Außerdem besteht Zugang zu allen **Leistungen zur Arbeitsmarktintegration** nach **SGB II und III**.

9. Wann ist der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für „gut integrierte junge Menschen“ möglich?

Jungen Menschen **ab 14** und bei der Antragstellung **unter 27 Jahren** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Sie müssen in der Regel **drei Jahre erfolgreich** die **Schule** besucht oder einen anerkannten **Schul- oder Berufsabschluss** erworben haben. Hiervon wird abgesehen, wenn dies wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann.

Solange sie sich in einer schulischen oder beruflichen **Ausbildung** oder in einem Hochschulstudium befinden, muss der **Lebensunterhalt nicht** eigenständig **gesichert** sein, anderenfalls muss diese Voraussetzung erfüllt sein. Die Ausländerbehörde **kann** aber im Rahmen einer Ermessensentscheidung von der Lebensunterhaltssicherung **absehen**.

Die Aufenthaltserlaubnis **soll** nur erteilt werden, wenn die **Identität geklärt** ist. Wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** sie abweichend hiervon erteilt werden.

Außerdem muss die **Passpflicht** durch einen Pass, Passersatz (Reiseausweis für Ausländer etc.) oder ggf. einen Ausweisersatz erfüllt sein und es darf **kein Ausweisungsinteresse** bestehen, was insbesondere bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr der Fall ist. Von diesen beiden Voraussetzungen kann die Ausländerbehörde grundsätzlich nach Ermessen absehen.



Weitere Einzelheiten zu § 25a AufenthG sind auch dem [Erlass](#) des nds. Innenministeriums vom 20.01.2025 zu entnehmen.

10. Wann ist der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wegen „nachhaltiger Integration“ möglich?

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt werden, wenn regelmäßig insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Sie müssen sich hier seit mindestens **sechs Jahren** ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgehalten haben. Wenn sie mit einem **minderjährigen** ledigen Kind zusammenleben, sind **vier Jahre** ausreichend. Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität werden mitgerechnet.

Mehr aus **50 %** des **Lebensunterhalts** muss **eigenständig** durch Erwerbstätigkeit **gesichert** sein. Es ist aber auch ausreichend, wenn der Lebensunterhalt **voraussichtlich künftig gesichert** sein wird, was nach der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation beurteilt wird. Ein **vorübergehender Sozialleistungsbezug** ist in der Regel immer bei Studierenden und Auszubildenden, Freiwilligendienstleistenden, Alleinerziehenden mit einem Kind unter drei Jahren und bei Personen, die Angehörige pflegen, **unproblematisch**. Gleiches gilt während der Ausbildungsvorbereitung sowie bei Familien mit minderjährigen Kindern, die ergänzende Sozialleistungen benötigen.

Von der Lebensunterhaltssicherung **muss** außerdem **abgesehen** werden, wenn sie wegen Behinderung und Krankheit oder aus Altersgründen nicht geleistet werden kann. Unabhängig davon kann generell im Rahmen einer **Ermessenentscheidung** von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.

Die Antragstellenden müssen über **mündliche Deutschkenntnisse** auf dem Niveau **A2** GER verfügen, wobei die Vorlage eines Sprachzertifikats nicht zwingend ist. Hiervon **muss** abgesehen werden, wenn dies wegen Behinderung, Krankheit oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden kann.

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind ebenfalls erforderlich. Die erforderlichen Deutsch- und Grundkenntnisse liegen u.a. bei einem erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs vor.

Die Aufenthaltserlaubnis **soll** nur erteilt werden, wenn die **Identität geklärt** ist. Wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** die Aufenthaltserlaubnis abweichend hiervon erteilt werden.

Außerdem muss die **Passpflicht** durch einen Pass, Passersatz (Reiseausweis für Ausländer, etc.) oder ggf. einen Ausweisersatz erfüllt sein.

Weitere Einzelheiten zu § 25b AufenthG sind auch dem [Erlass](#) des nds. Innenministeriums vom 20.01.2025 zu entnehmen.